

MOBILE -
Verein für Gesundheits- und Familienbildung e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „MOBILE – Verein für Gesundheits- und Familienbildung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pattensen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Gesundheits- und Familienbildung sowie Gesundheits- und Familienberatung im ländlichen Raum.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Familienbildungsstätte sowie eines Mütter- und Familienzentrums mit Sitz in Pattensen.

Aufgaben des Vereins sind beispielsweise:

1. Angebote der Gesundheits- und Familienbildung wie Treffpunkte, Kurse und Beratungen

2. Einrichtung von Arbeitskreisen zu Themen der Familien- und Gesundheitsbildung
 3. Einrichtung eines Treffpunktes mit Kinderbetreuung
 4. Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten
 5. Angebote der beruflichen Bildung
 6. Organisation der Betreuung in den Verlässlichen Grundschulen Pattensens
- (3) Unterstützung von Maßnahmen aus den Bereichen Gesundheits- und Familienbildung durch die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Trägern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Hauptamtlich Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vereins sein. Sollte ein Mitglied hauptamtlich Mitarbeitende/r des Vereins werden, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.
- (2) Über die Aufnahme nach erklärtem schriftlichen Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Höhe und die Form der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Volles Stimmrecht haben Vollmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht weiterhin das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rederecht sowie das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Es entfällt das Stimmrecht sowie die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem ggf. hauptamtlichen
1. Vorsitzenden sowie der / dem 2. Vorsitzenden, welche/r die Aufgaben einer Schriftführerin / eines Schriftführers wahrnimmt, und der / dem 3. Vorsitzenden, welche/r die Aufgaben einer Kassens-
wartin / eines Kassenswartes wahrnimmt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs-
berechtigt.
- (3) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederver-
sammlung für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe des beschlossenen Haushalts-
planes. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorschlag der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Protokollführung
 - d. Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderungen durch den / die 2. oder 3. Vorsitzende(n) mit angemessener Einladungsfrist.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 - (8) Schriftlich oder mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, sofern nicht anderes beschlossen wird.
 - (10) Die dienstlichen und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung gegenüber dem hauptamtlichen Mitglied des Vorstandes nimmt die / der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, bei Verhinderung deren / dessen Vertreter/in wahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in durch einfachen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte

Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in seiner Arbeit. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss
 - b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird
 - c) die Aufgaben des Vereins
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) die Anstellung des/der hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes
 - f) Beteiligung an Gesellschaften und anderen Institutionen
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - h) Mitgliedsbeiträge (siehe § 4)
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Schriftführer/in in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Paritätischen Niedersachsen e.V., Ghandistr. 5 A, 30559 Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pattensen, 12.6.2014